

Netzanschlussvertrag (Niederdruck)

zwischen	UnnaWasser & Mehr GmbH (Netzbetreiber)	
	Heinrich-Hertz-Straße 2, 59423 Unna	
	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
und		
Frau/Herr/Firma	(Anschlussnehmer)	
	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
	Telefon/Fax	ggf. Geburtsdatum
	ggf. Registernummer / Registergericht	
ggf. vertreten durch	(Kopie der Vollmacht als Anlage)	

wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen) ☐ Neuanschluss ☐ Änderung bestehender Netzanschluss ☐ bestehender Netzanschluss

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:

(Angebots-Nr.):

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Gemarkung:

Fl.:

Flst.:

2. Kundennummer:

(vom Netzbetreiber einzutragen)

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:

(bitte ankreuzen) ☐ identisch

☐ nicht identisch (Unterschrift des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten erforderlich)

4. Übergabedruck:

23 mbar gem. TRGI

5. Entnahmedruck:

Niederdruck

6. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt:

kW (vom Netzbetreiber vorzugeben)

7. Eigentumsgrenze:

Hauptsperreinrichtung

8. Lieferant: ¹

¹ Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Strom und Gas ist zurzeit die UnnaWasser & Mehr GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, der UnnaWasser & Mehr GmbH mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Strom/ Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Anlage an das Niederdrucknetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (Zutreffendes bitte ankreuzen)
 - a) ☐ ist gemäß Angebot vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - b) ☐ wurde bereits gezahlt.
- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtender Baukostenzuschuss (Zutreffendes bitte ankreuzen)
 - a) ☐ entfällt
 - b) ☐ ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - c) ☐ wurde bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z. B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Anlage) sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussversorgung – NDAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.unnawasser-mehr.de/erdgas/veroeffentlichungen-erdgas veröffentlicht sind.
- (2) Die zukünftigen Veränderungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen können nicht vorhergesehen werden. Der Netzbetreiber kann insbesondere vor dem Hintergrund der Dekarbonisierung des Wärmemarktes eine langfristige Aufrechterhaltung der Gasinfrastruktur und somit die Versorgung der Anschlussstelle mit Erdgas nicht garantieren. Der Anschlussnehmer ist sich dieses Risikos bewusst.

_____, den _____

_____, den _____

Anschlussnehmer

UnnaWasser & Mehr GmbH

Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbbaurechtsberechtigten zum Abschluss des vorgenannten Netzanschlussvertrages

_____, den _____

Grundstückseigentümer/Erbbaurechtsberechtigter

Anlagen:

Anlage 1: Kostenangebot (zu § 3) und ggf. Angabe des voraussichtlichen Zeitbedarfs

Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussversorgung – NDAV)

Anlage 3: Ergänzende Bedingungen

Anlage 4: Beispiel eines Hausanschlussraumes nach DIN 18012